

männlicher) Konversen berichten. Sie zeigen zumeist ein Bewußtsein der rechtlichen Problematik, indem sie den Vorgang dementsprechend stilisieren, äußern sich aber ziemlich zurückhaltend, soweit es um Widerstand der betreffenden Gattin und dessen Beweggründe geht; von einer rechtsförmlichen Mitwirkung des Bischofs wissen sie nichts. Als Gegenbild einer gut dokumentierten Ehefrau, die das Klosterleben wählte, wird gesondert die Geschichte der Herzogin Ermen-gard von der Bretagne († 1147) behandelt. In einem als „Fallsammlung“ bezeichneten Anhang (S. 234–256) sind die 70 im Rahmen der Arbeit zur Sprache gebrachten Personen nochmals mit Belegen übersichtlich zusammengestellt. Das an sich gediegene und umsichtige Werk ist nicht ganz frei von handwerklichen Schnitzern: Das „Kloster St. Peter in Worms“, wohin laut S. 126 jemand floh, ist nichts anderes als der dortige Dom. Die S. 92 f. besprochene Kölner Erzbischofsurkunde wäre leicht im Siegburger Urkundenbuch (vgl. DA 22, 643) nachzuweisen, und rätselhaft bleibt, warum Guiberts *De vita sua* zwar im Quellenverzeichnis in der Ausgabe von E.-R. Labande (1981) nachgewiesen, tatsächlich aber S. 140 ff. laufend aus Migne PL 156 zitiert wird.

R. S.

Herbert KALB, Die Autorität von Kirchenrechtsquellen im „theologischen“ und „kanonistischen“ Diskurs. Die Perspektive der frühen Dekretistik (Rufinus – Stephan von Tournai – Johannes Faventinus) – einige Anmerkungen, ZRG Kan. 84 (1998) S. 307–329, gibt einen Überblick über die Bewertung der Kirchenrechtsquellen in vorgratianischen Sammlungen und Traktaten, bei Gratian D. 15–20 und den im Titel genannten Dekretisten, deren Ansichten unterschiedlich ausfallen, je nachdem sie den theologischen oder den juristischen Aspekt der Frage stärker betonen.

D. J.

Ulrich RASCHE, Vom consilium modernius zur res exosa – Die Kircheninkorporation in England im 12. und 13. Jahrhundert, ZRG Kan. 84 (1998) S. 1–93, untersucht in seiner Göttinger Magisterarbeit die Terminologie der Inkorporationsurkunden und stellt aus den für das Thema sehr ergiebigen Bischofsurkunden die Zunahme der Inkorporationen in der zweiten Hälfte des 12. Jh. und ihren Höhepunkt ab 1180 dar. Breiten Raum nimmt die Schilderung der häufigen Auseinandersetzungen um die Inkorporationen ein, da sich der Vorgang von der urkundlichen Verfügung bis zur tatsächlichen Inkorporation zumeist über lange Zeit erstreckte und die begünstigten Klöster in aller Regel mit zählebigen Lokaltraditionen zu kämpfen hatten. Seit Mitte des 13. Jh. lassen sich vermehrt Verfügungen feststellen, welche die Inkorporationen zu erschweren und einzuschränken versuchen. Das starke Interesse der Klöster an den Inkorporationen sieht der Vf. durch die neue Art grundherrlicher Wirtschaftsverwaltung des direct management, die sich Ende des 12. Jh. entwickelte, beeinflusst.

D. J.

F. Donald LOGAN, Runaway religious in Medieval England c. 1240–1540 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth series 32) Cambridge u. a. 1996, University Press, XIX u. 301 S., Abb., ISBN 0-521-47502-3, GBP 35. – Unsägliche menschliche Tragödien verbergen sich hinter dem Vorwurf *fugitivus, vagabundus, vagans, apostata a religione*, dem unerlaubten Verlassen der monastischen Gemeinschaft. Grundlage für die Untersuchung ist das nachgratianische Kirchenrecht, das als Strafe seit 1234 zunächst im Liber Extra (X. 3.31.24)